



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 19. August 2021  
Bezug: Mein Schreiben vom  
5. Mai 2021  
Anlagen: 1

Referat Pet 1  
BMI, BMVI, BMWi

Michael Marten  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35222  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

**Personenstandswesen**

**Pet 1-19-06-211-043087** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

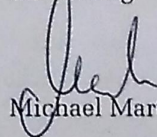
Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Seitens des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses ist die Darstellung nicht zu beanstanden.

Unter Abwägung aller Ihrerseits vorgetragenen Argumente und der vom Ministerium gegebenen Informationen kann der Ausschussdienst nicht im Sinne Ihrer Petition tätig werden.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihre Eingabe als erledigt ansehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Michael Marten



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

MinDirig Dr. Andreas Mom  
Unterabteilungsleiter V II

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-11179

Fax +49 30 18 681-511179

VII@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Berlin, 23. Juni 2021

### **Personenstandswesen**

hier: Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin,  
vom 29. Januar 2021

Ihr Schreiben vom 5. Mai 2021 - Pet 3-19-06-211-043087 -

Der Petent fordert eine Anpassung von § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) und die Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG). Die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensänderung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in § 45b PStG soll nach Ansicht des Petenten allen Menschen – auch Kindern und Jugendlichen – selbstbestimmt und unter Verzicht auf medizinische Nachweise jeglicher Art zustehen. In diesem Zusammenhang mahnt der Petent auch ein gesetzliches Verbot geschlechtsangleichender Operationen bei Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung an.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) wurde mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, das seit dem 22. Dezember 2018 in Kraft ist, eine zusätzliche Eintragungsmöglichkeit für Personen eingeführt, die eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufweisen und damit weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können. Diese Menschen können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen von

§ 45b Absatz 3 Satz 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) nach eidesstattlicher Versicherung auch den Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ wählen. Die Erklärungsmöglichkeit steht nach § 45b Absatz 2 PStG auch Kindern unter 14 Jahren mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und Jugendlichen offen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll aufgrund der an das Geschlecht geknüpften Rechte und Pflichten ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst vermieden werden und einer Änderung des Personenstands nur stattgegeben werden, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden. Wegen der Beweisfunktion des Personenstandsregisters nach § 54 PStG besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die dortigen Eintragungen valide zu halten. Indem das Gesetz die Möglichkeit zur Änderung des Geschlechtseintrags durch Erklärung gegenüber dem Standesamt an die vorgesehene Nachweise knüpft, schafft es den erforderlichen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Validität der Eintragungen und den berechtigten Interessen Betroffener an einer positiven zusätzlichen Eintragungsmöglichkeit. Das Geschlecht eines Menschen ist maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten, weshalb es für die Bevölkerung insgesamt von Interesse ist, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen und beliebige Personenstandswechsel zu vermeiden. Aus diesem Grund muss an objektivierte Kriterien (Sachverständigengutachten/ärztliche Bescheinigung) zur Eingrenzung des Personenkreises der Betroffenen festgehalten werden; dies hat auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt (BVerfG, Entscheidung vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 -). Ein Selbstbestimmungsrecht aller Menschen hinsichtlich ihres Geschlechts und ihrer Vornamen wird diesem Erfordernis nicht gerecht.

Der Anwendungsbereich von § 45b PStG beschränkt sich auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Nach der medizinischen Terminologie, die auf der bei der Konsensuskonferenz 2005 in Chicago vorgeschlagenen Klassifikation beruht, werden unter Varianten der Geschlechtsentwicklung Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind. Diese Definition wird auch in der für die medizinische Diagnostik und Behandlung von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung maßgeblichen S2k-Leitlinie 174/001 - Varianten der Geschlechtsentwicklung - vom Juli 2016 bestätigt, die von der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und –diabetologie (DGKED) e.V. herausgegeben wird.

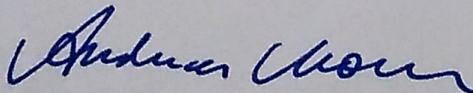
Demgegenüber wird Transsexualität in der maßgeblichen S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung von Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS) -Stand: 22.02.2019 - als „die Diskrepanz zwischen der Geschlechtsidentität bzw. dem (empfundenen) Geschlecht bzw. der (empfundenen) Geschlechtszugehörigkeit einerseits und den körperlichen Geschlechtsmerkmalen andererseits“ definiert und als Geschlechtsinkongruenz (GIK) bezeichnet.

Auch aus diesen Behandlungsrichtlinien, die den derzeitigen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegeln, folgt, dass es sich bei Varianten der Geschlechtsentwicklung (umgangssprachlich: Intersexualität) und Geschlechtsinkongruenz (umgangssprachlich: Transsexualität) um unterschiedliche Sachverhalte und zwei verschiedene Gruppen von Betroffenen handelt. Im Gegensatz zur Transsexualität, bei der sich die Betroffenen im Laufe ihres Lebens dem anderen als ihrem biologischen Geschlecht zugehörig fühlen und bei der es um die Frage der Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle geht, umfasst der Begriff Intersexualität eine Vielzahl biologisch-somatisch gegebener Uneindeutigkeiten bzw. Mehrdeutigkeiten der Geschlechtsmerkmale, die bereits bei der Geburt vorliegen.

Vor dem Hintergrund dieser sachlichen Unterschiede sind auch unterschiedliche Verfahrensregelungen zum rechtlichen Geschlechtswechsel bei Trans- und Intergeschlechtlichkeit gerechtfertigt und ein Geschlechtswechsel von transsexuellen Menschen kann nicht in das Erklärungsverfahren nach § 45b PStG integriert werden.

Zu der Forderung eines gesetzlichen Verbots geschlechtsangleichender Operationen bei Kindern ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Regelungen in dem Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) getroffen wurden. Das Gesetz ist am 22. Mai 2021 in Kraft getreten.

Im Auftrag



Dr. Andreas Mom